

Jahresbericht 2023

Medizinalberufekommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort der Präsidentin | 3 |
| 1. Einleitung | 6 |
| 2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle..... | 7 |
| 2.1 Mitglieder | 7 |
| 2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle | 8 |
| 3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO | 9 |
| 4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr | 10 |
| 4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO | 10 |
| 4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung | 10 |
| 4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA | 10 |
| 4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel | 10 |
| 4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA | 15 |
| 4.4 Eidgenössische Prüfungen | 16 |
| 4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend: | 18 |
| 4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen | 18 |
| 4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms | 20 |
| 4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG | 22 |
| 4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen | 22 |
| 4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland | 22 |
| 4.5.6 Sprachmeldungen | 25 |
| 4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung | 25 |
| 5. Fazit und Ausblick..... | 26 |

Vorwort der Präsidentin

Nach sieben Jahren in der Medizinalberufekommission (MEBEKO) darf ich zum letzten Mal als Präsidentin über die Ereignisse des letzten Jahres berichten. Wie schon in den Vorjahren, hat die MEBEKO auch im Jahr 2023 mit den routinierten Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel sowie den Entscheidungen für die Zulassungen an die eidgenössischen Prüfungen erneut die unterschiedlichsten Aufgaben bearbeitet. Insbesondere im Bereich der nicht anerkannten ausländischen Diplome müssen die komplexen Einzeldossiers vertieft studiert werden, um sachlich richtige Entscheidungen treffen zu können. Dabei steht neben den juristischen Sachverhalten, die berücksichtigt werden müssen, auch die Sicherstellung der Qualität innerhalb des jeweiligen Berufes im Vordergrund.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken und wünsche der MEBEKO mit ihrem neuen Präsidium alles Gute!

Mit den gut eingearbeiteten Mitgliedern, die aus verschiedenen Fachbereichen kommen und die Geschäfte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilen, konnten die diversen Fragestellungen effizient und zielführend bearbeitet werden. Seit der Corona-Pandemie halten wir nun rund die Hälfte der Sitzungen online ab und nutzen die Präsenzsitzungen für grundsätzliche oder vertiefte Diskussionen.

Nachdem die letzten Akkreditierungen der Ausbildungsgänge durch das Ressort Ausbildung abgeschlossen wurden, begann das Ressort Weiterbildung mit den Vorbereitungen für den Akkreditierungszyklus 2025–2031 der Weiterbildungsgänge. Dank der guten Organisation der Geschäftsstelle Akkreditierung und Bildungsqualität im Bundesamt für Gesundheit (BAG), unter der Leitung von Herrn Florian Lippke, erfolgte zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der fünf universitären Medizinalberufe, der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq), des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) und des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) die Aktualisierung und Vereinfachung der zukünftigen Qualitätskriterien.

Das Ressort Ausbildung hat seine Praxis im Bereich der Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland weiterhin gefestigt. Die Anzahl von Registrierungs-gesuchen blieb im selben Rahmen wie in den Vorjahren und konnte durch die grosse Erfahrung nun effizienter bearbeitet werden.

Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK) und dem SIWF sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen. Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem BAG einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

Es war mir eine Ehre, in den letzten Jahren die MEBEKO zu präsidieren. Ich werde mich als Vizepräsidentin des SIWF weiterhin für die ärztliche Bildung engagieren. Dabei wird mir die Erfahrung aus der MEBEKO, sei es auf der menschlichen Ebene oder durch die Erfahrung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr hilfreich sein.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken und wünsche der MEBEKO mit ihrem neuen Präsidium alles Gute!



Dr. med. Nathalie Koch
Präsidentin MEBEKO und Leiterin Ressort Ausbildung

Es war mir eine Ehre, in den letzten Jahren die MEBEKO zu präsidieren. Ich werde mich als Vizepräsidentin des SIWF weiterhin für die ärztliche Bildung engagieren. Dabei wird mir die Erfahrung aus der MEBEKO, sei es auf der menschlichen Ebene oder durch die Erfahrung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr hilfreich sein.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Als universitäre Medizinalberufe gelten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte. Im Rahmen ihrer Behördenfunktion fällt sie Entscheidungen in Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen, dem Erwerb von eidgenössischen Diplomen, der Registrierung von Diplomen für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen und der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln (WBT) aus Staaten der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nimmt die Kommission zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Sie trifft sich mehrmals pro Jahr innerhalb der Ressorts und jährlich mindestens einmal für eine Plenarsitzung der beiden Ressorts, an der Themen von gemeinsamem Interesse vertieft werden.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Im 2023 haben folgende Mitglieder in der MEBEKO Einsitz genommen:

Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr. med. Nathalie Koch

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Weiterbildung

Dr. med. Brigitte Muff

Mitglieder Ressort Ausbildung:

- Prof. Dr. med. Nicolas Demaurex, Université de Genève, Fachvertretung Humanmedizin
- Déborah Prisi Brand, Leitung a.i. Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Prof. Dr. sci.nat. Stefanie Krämer, ETH Zürich, Fachvertretung Pharmazie
- Prof. Dr. med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, Fachvertretung Veterinärmedizin
- Rhea Scherer, Meggen LU, Swimsa, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe
- Prof. Dr. med. Magdalena Müller-Gerbl, Universität Basel, Fachvertretung Humanmedizin
- Dr. phil.I Madeleine Salzmann, Bern, Vertretung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist, Fachvertretung Chiropraktik
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr. med.dent. Daniel S. Thoma, Universität Zürich, Fachvertretung Zahnmedizin
- Sandrine Verest-Junod, Vertretung der Schweiz. Hochschulkonferenz SHK

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Prof. Dr. med. Tiziano Cassina, Lugano, Vertretung Swiss Medical Association FMH/Schweiz. Institut für Weiter- und Fortbildung SIWF
- Dr. sc.nat. Susanne Gerber, Lausanne, Vertretung Schweiz. Apothekerverband PharmaSuisse
- Déborah Prisi Brand, Leitung a.i. Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Dr. med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr. med.vet. Daniela Schweizer, Münsingen, Vertretung Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Dr. med. Adrian Schibli, Zürich, Vertretung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO,
- Dr. Monika Weber Stöckli, Zürich, Vertretung Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse
- Dr. med.dent. Brigitte Zimmerli, Burgdorf, Vertretung Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Maryam Abdulcadir, temporäre Unterstützung (27.02.–30.06.2023)
- Suher Awet, kaufm. Praktikantin (bis 31.07.2023), temporäre Unterstützung (01.08.–31.12.2023)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Remigius Berger, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Sabina Carulli, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin (ab 01.05.2023)
- Natalia Galvis Cañaverl, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2023)
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Gian-Luca Marsella, lic. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Leiter Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Ancuta Thrier, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat gemäss Artikel 50 MedBG die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem EDI und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung und das Ressort Weiterbildung haben je fünfmal getagt und trafen sich im Juni 2023 zu einer gemeinsamen Plenarsitzung. Die Mitglieder beider Ressorts liessen sich zum Projekt der zertifizierten Weiterbildung in der «Klinischen Ethik» informieren und führten anschliessend eine angeregte Diskussion mit dem Referenten Dr. med. Oswald Hasselmann, Präsident der Schweizer Gesellschaft für Biomedizinische Ethik (SGBE).

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das EDI wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten. Die Aktivitäten im Berichtsjahr sind unter den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hat im Jahr 2023 Akkreditierungsanträge von drei Studiengängen im Bereich der Humanmedizin geprüft und zuhanden der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) beurteilt. Es betraf einerseits den neugeschaffenen Studiengang an der Università della Svizzera Italiana in Lugano und andererseits die Kooperationsstudiengänge zwischen den Universitäten Zürich und Luzern bzw. St. Gallen.

Ressort Weiterbildung

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO ist ein wichtiger Akteur in der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge. Seine Anhörung ist seit 2002 im MedBG verankert. Die Aktivitäten im Berichtsjahr fokussierten auf die ersten Tätigkeiten zur Akkreditierungsperiode der Weiterbildungsgänge 2025–2031.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

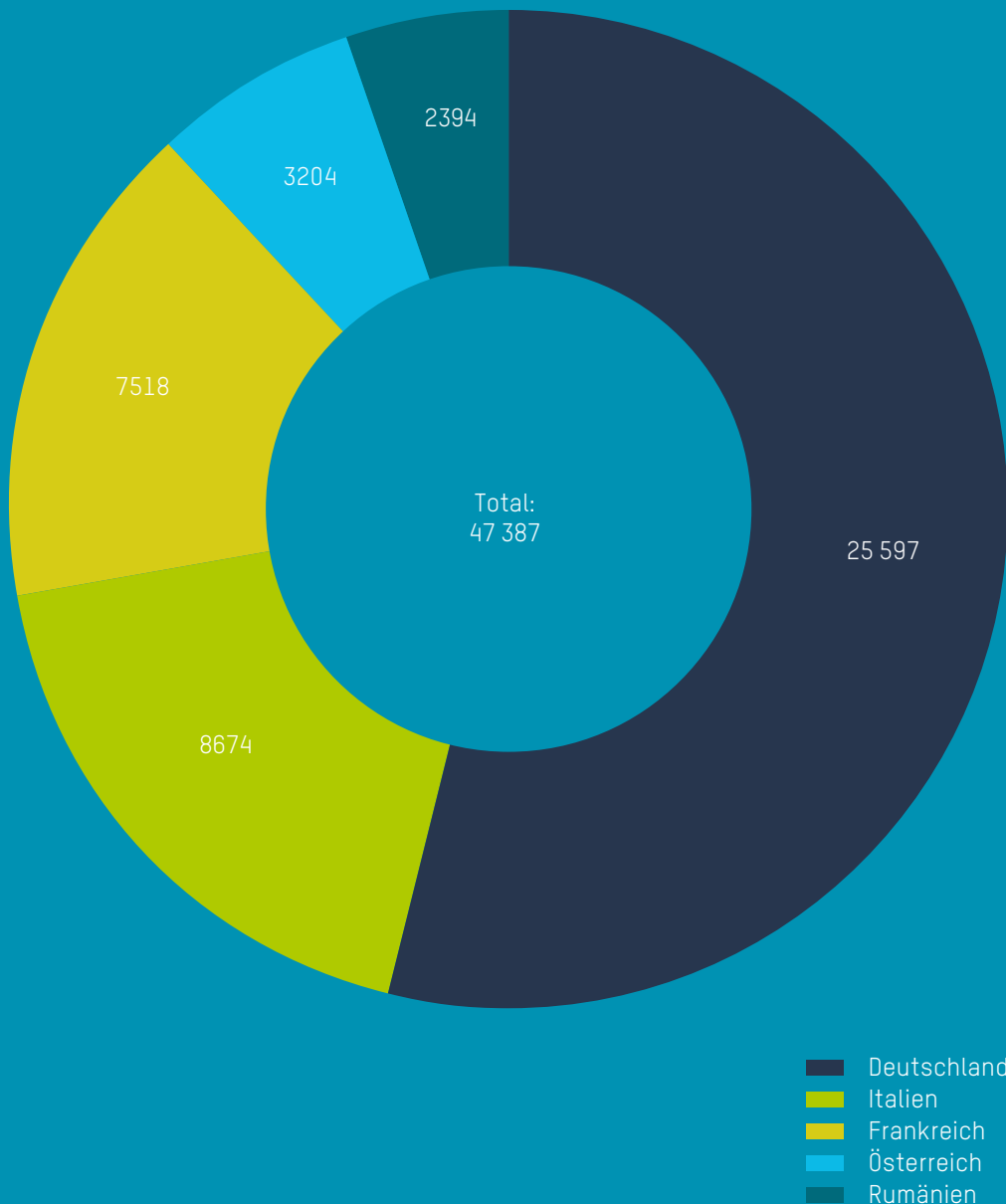
Die Anerkennungen stützen sich auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein entsprechendes Abkommen mit der EFTA ab.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart



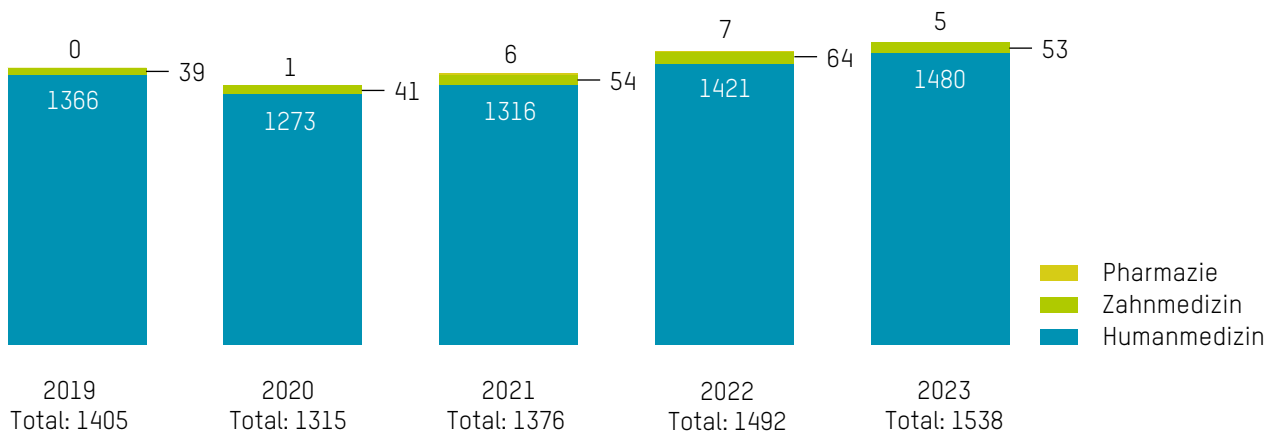
Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern

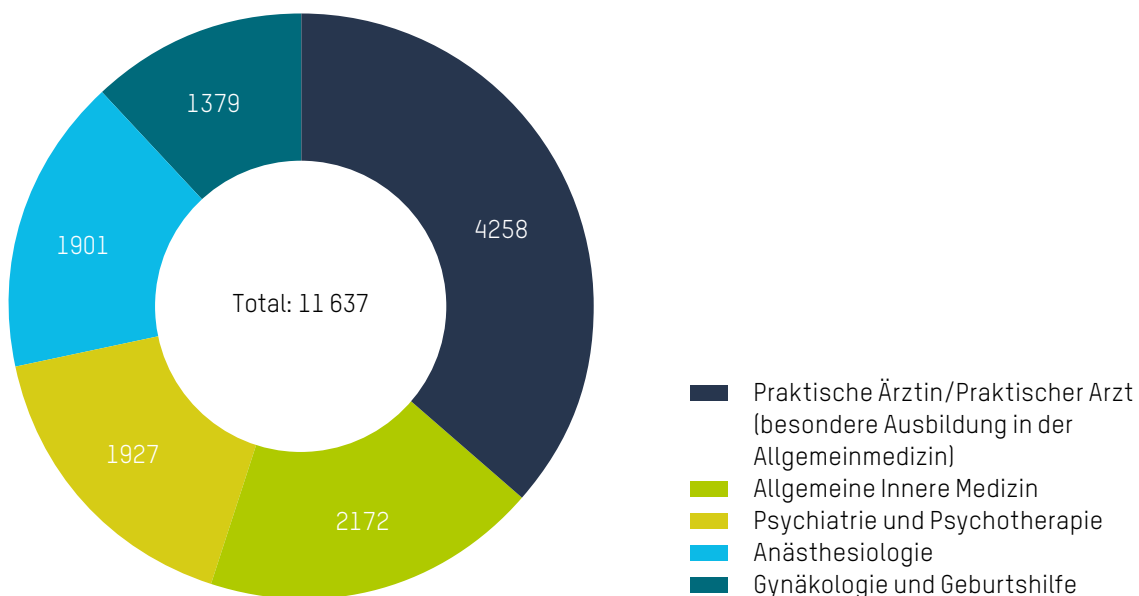


Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 87% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:

Am 1. Januar 2018 ist das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft getreten. Seither fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die Aufgabe zu, Anerkennungsgesuche für Offizin- und Spitalapothekerinnen und -apotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende FZA zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für ärztliche Weiterbildungstitel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungsgesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen einzeln geprüft werden. Das Ressort Weiterbildung konnte mit der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie (Institut FPH) eine gemeinsame Basis für die Beurteilung der Anerkennungsgesuche finden.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat im Berichtsjahr 2023 erneut verschiedene Gesuche geprüft und Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Diese Entscheidungen stellen noch keine Anerkennung dar; der Anerkennungsentscheid und damit auch der Eintrag des anerkannten Fachapothekertitels im Medizinalberuferegister (MedReg) erfolgt erst, nachdem die gesuchstellenden Personen gegenüber dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die erfolgreiche Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen haben.

Grundlage der Beurteilung durch das Institut FPH und deren Stellungnahme (Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen) zuhanden der MEBEKO sind:

- Es liegt ein eidgenössisches oder formell anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom vor.
- Beim ausländischen Weiterbildungsgang aus der EU/EFTA muss es sich um einen staatlich geregelten Weiterbildungsgang handeln, aufgrund dessen ein staatlicher Weiterbildungstitel erteilt wird.
- Dauer und Inhalt der ausländischen Weiterbildung müssen vergleichbar sein mit der jeweiligen Dauer und dem jeweiligen Inhalt der schweizerischen Weiterbildung, welche zu einem der beiden nach dem MedBG akkreditierten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizin- oder Spitalpharmazie führt.
- Personen mit ausländischen Weiterbildungstiteln müssen einen schweizerischen Sachkundenachweis für Blutentnahme bzw. Impfungen und Anamnesen erwerben oder bereits erworben haben.
- Sie müssen sich über eine einjährige Tätigkeit (berechnet zu 100% Beschäftigungsgrad) in einer schweizerischen Offizin- bzw. Spitalapotheke ausweisen.
- Sie müssen eine mindestens einjährige Fortbildung in der Schweiz nachweisen.

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

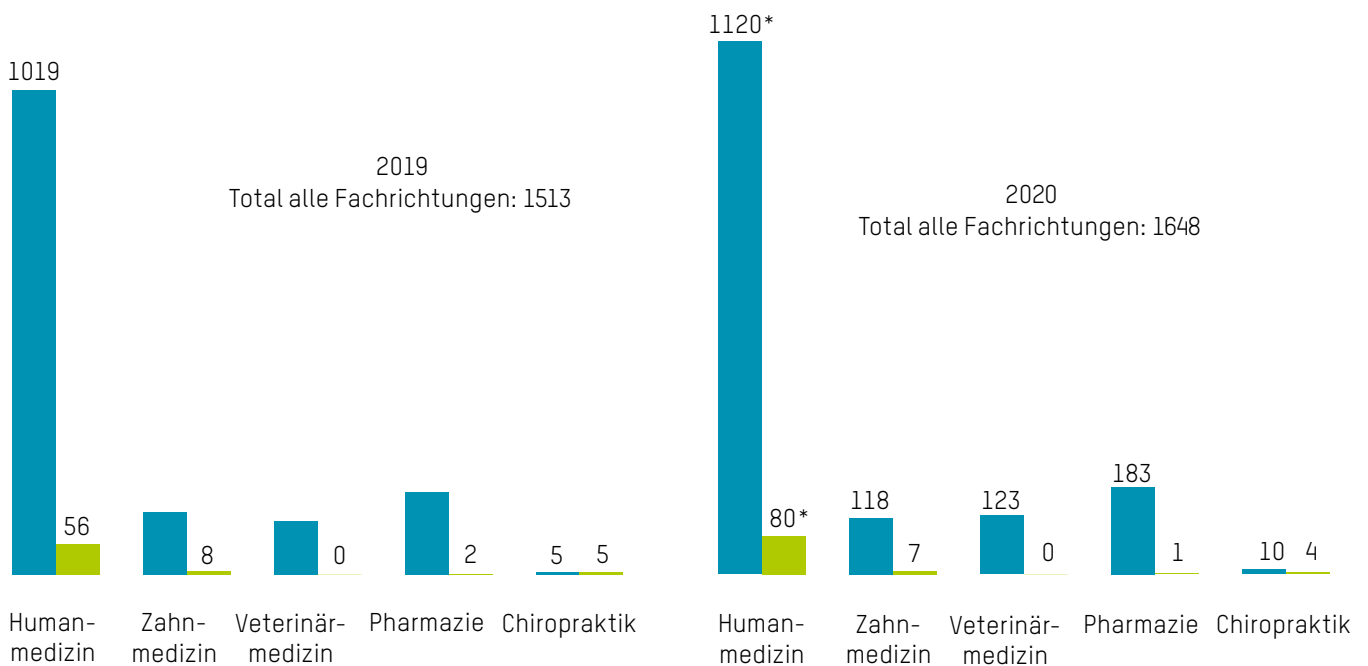
- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um.
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen.
- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von einem Monat zur Verfügung. Verfügt die DL bereits über eine formelle Anerkennung des Diploms und Weiterbildungstitels oder wird die Meldung lediglich erneuert, so entfällt das Verfahren bei der MEBEKO und das SBFI leitet seit 2020 die Meldung direkt an die betroffenen Kantone weiter.
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch wie im Anerkennungsverfahren.
- Die DL-Erbringung erfolgt ausschliesslich als Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. In den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) führen kann.
- Im Berichtsjahr wurden insgesamt 40 Diplome (23) bzw. Weiterbildungstitel (17) beurteilt. Die meisten Nachprüfungen entfielen auf die Humanmedizin (13 Diplome, 16 WBT) und die Restlichen verteilen sich auf die Zahnmedizin (7 Diplome, 1 WBT) und die Veterinärmedizin (3 Diplome). Insgesamt stammen 75% der nachgeprüften Diplome bzw. Weiterbildungstitel aus den angrenzenden Nachbarländern.

4.4 Eidgenössische Prüfungen

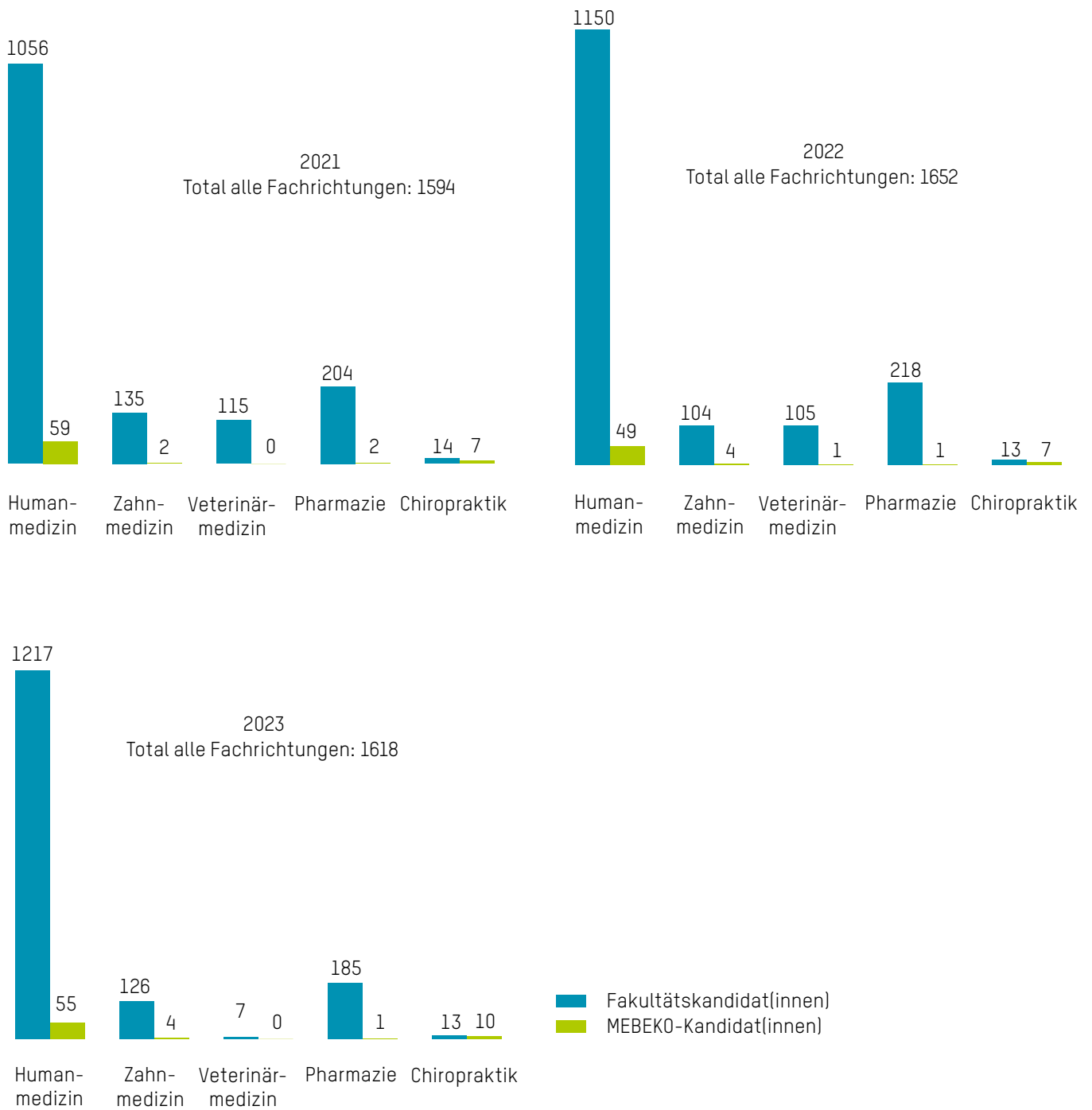
Die eidgenössischen Prüfungen 2023 in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik konnten wie geplant durchgeführt werden. Erstmals wurde die Prüfung im Bereich der Humanmedizin am Standort Lugano und auch in der italienischen Sprache durchgeführt. Nebst den bisherigen Fächern Humanmedizin und Chiropraktik wurden bei der Zahnmedizin erstmals für den schriftlichen Teil (Multiple Choice-Prüfung) Tablets verwendet.

Im Rahmen einer Curriulums-Reform an der Vetsuisse-Fakultät einschliesslich der Einführung eines neuen Lernzielkatalogs im Bereich der Veterinärmedizin verlängerte sich das Studium um ein halbes Jahr auf 5.5 Jahre, weshalb im Berichtsjahr keine Studierenden ihr Studium beendeten. Die Prüfung im Jahr 2023 absolvierten folglich nur Personen, welche das Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet haben.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:



* Im 2020 konnte Covid-19 bedingt nur die schriftliche Prüfung (MC) durchgeführt werden; die praktische Prüfung (CS) wurde durch den praktischen Nachweis ersetzt.



Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO

- Das Ressort Ausbildung der MEBEKO erlässt jedes Jahr auf Vorschlag der Prüfungskommissionen Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen. Ausser bei den schriftlichen Prüfungen, wenn der Wechsel von einem Prüfungsheft in Papierform zur Durchführung auf elektronischen Tablets gemacht wird, sind gegenüber dem Vorjahr nur sehr wenige Anpassungen notwendig.
- Die aktuell geltenden Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend:

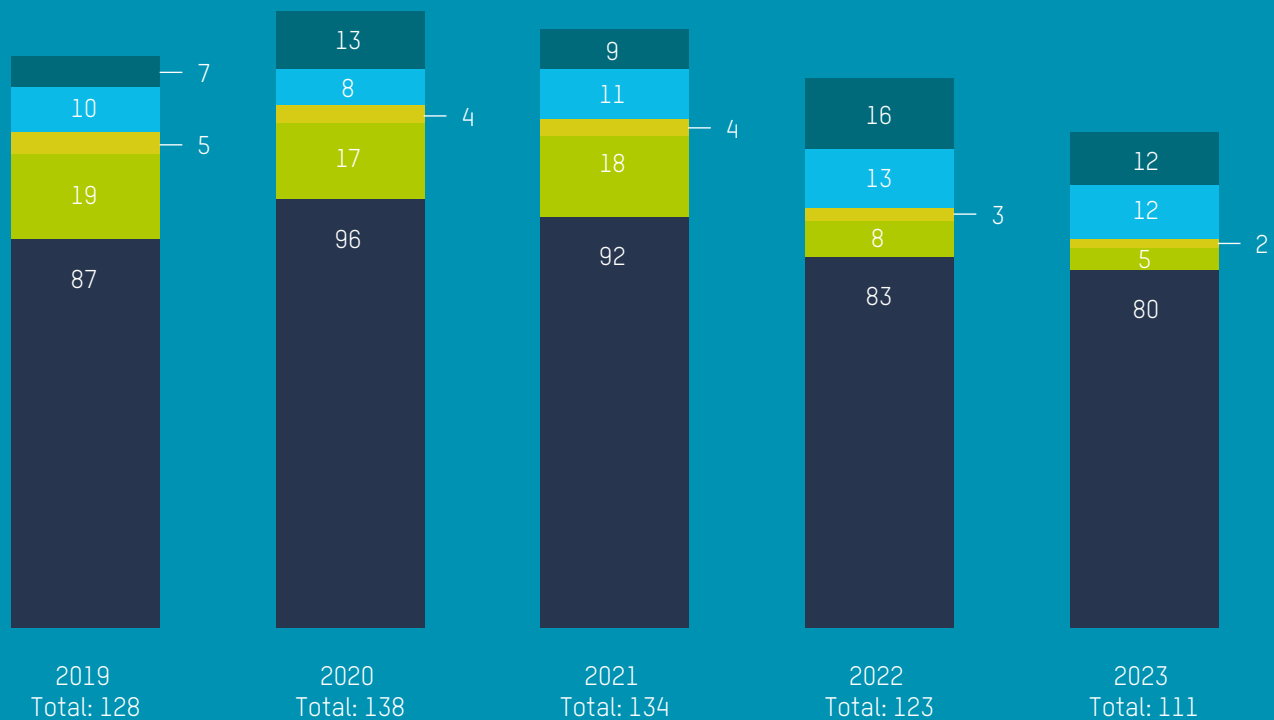
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat zwar bestätigt, dass der MEBEKO bei Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Sie muss jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang prüfen und festlegen, ob im Einzelfall für den Erwerb des eidgenössischen Diploms eine Prüfung aufzuerlegen ist, ob andere Voraussetzungen anzuwenden sind oder ob gar eine voraussetzungsfreie Diplomerteilung zu erfolgen hat.

Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Die Grafik zeigt die Anzahl der bearbeiteten Gesuche bei denen Studien und/oder Prüfungen auferlegt wurden; daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher Auskünfte



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

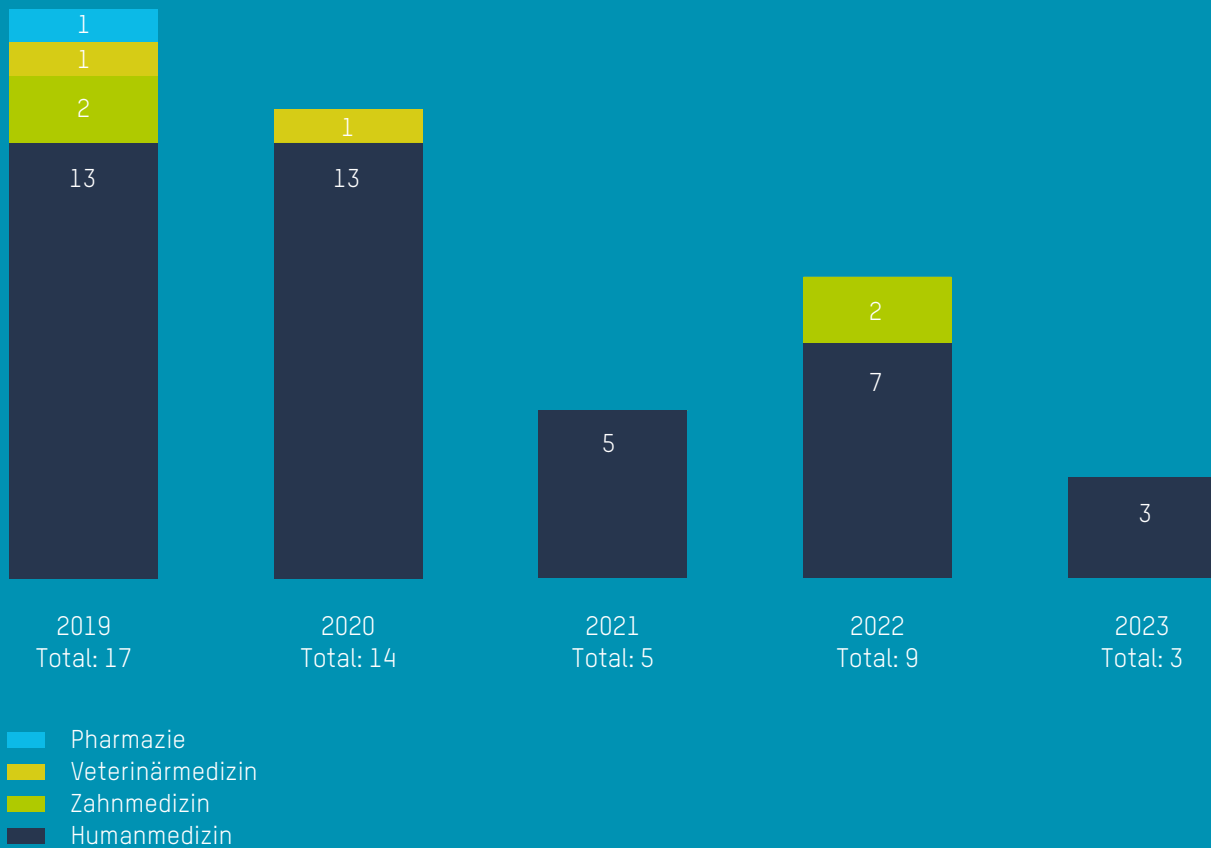
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Fachprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und eine höhere universitäre (akademische) Qualifikation in der Schweiz (Privat-Dozentin/Dozent / Professur) nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, welches nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige klinische Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird.

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Diese Grafik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde



4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf nur dann in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem geografischen Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen. Die Frage, ob eine medizinische Unterversorgung vorliegt, haben alleine die zuständigen kantonalen Behörden zu beurteilen und zu entscheiden.

Derartige Gesuche sind selten. In der Vergangenheit hat die MEBEKO pro Jahr zwischen null bis zwei Gesuchen positiv entschieden (2018: 0, 2019: 0, 2020: 0, 2021: 0, 2022: 2, 2023: 1). Das Gesuch aus dem Jahr 2023 betraf die Veterinärmedizin.

4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen. Die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung acht Gesuche in der Humanmedizin bzw. der Pharmazie und konnte die beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Anpassungsmassnahmen es den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel ermöglichen, die eidgenössische Prüfung erfolgreich zu absolvieren.

4.5.5 Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Seither müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein.

Für den Eintrag im MedReg müssen Personen mit nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland nachweisen, dass:

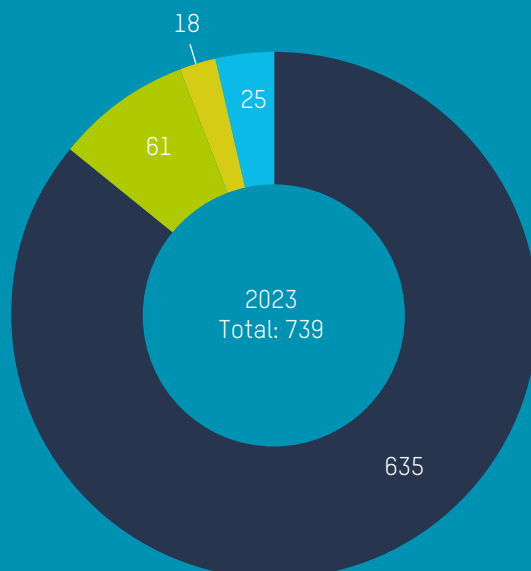
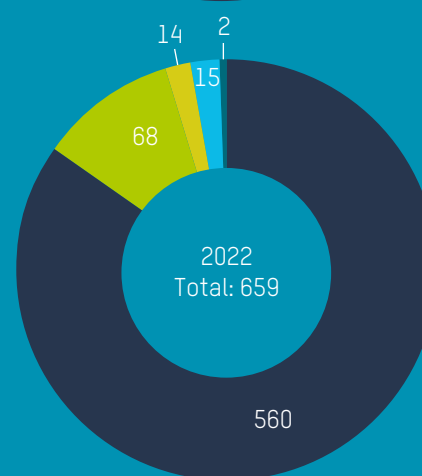
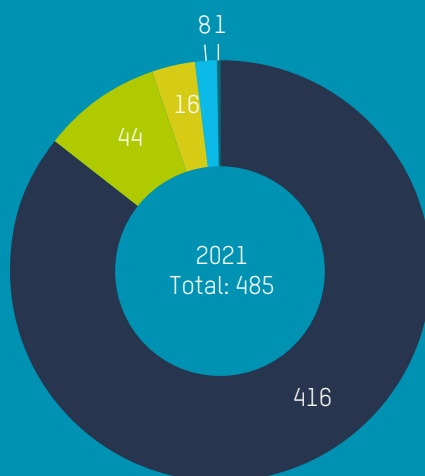
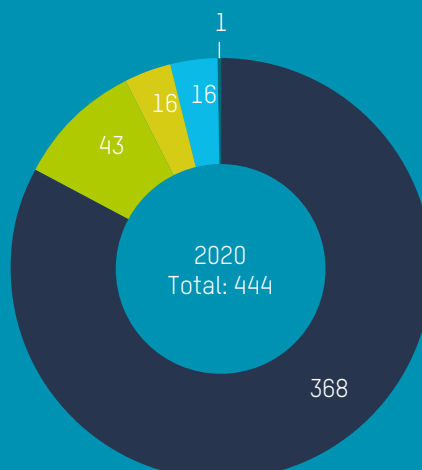
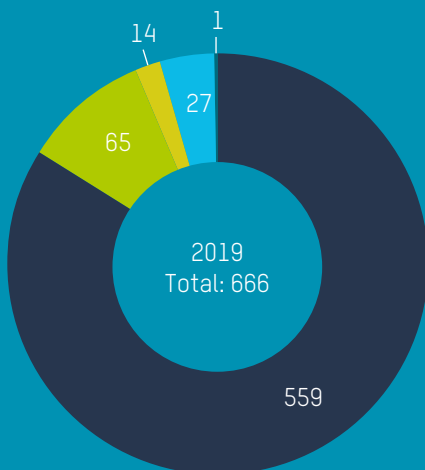
- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der EU für die Anerkennung des entsprechenden Diploms.

Seit Anfang 2018 konnte das Ressort Ausbildung der MEBEKO bei der Bearbeitung der Registrierungsgesuche klare Kriterien für die Entscheidung festlegen und rasch eine inzwischen gefestigte Praxis entwickeln. Die meisten Gesuche können weiterhin direkt in der Geschäftsstelle abgewickelt werden und müssen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nur noch in Ausnahmefällen an einer Sitzung zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt werden.

Im Jahr 2023 sind total 739 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen.

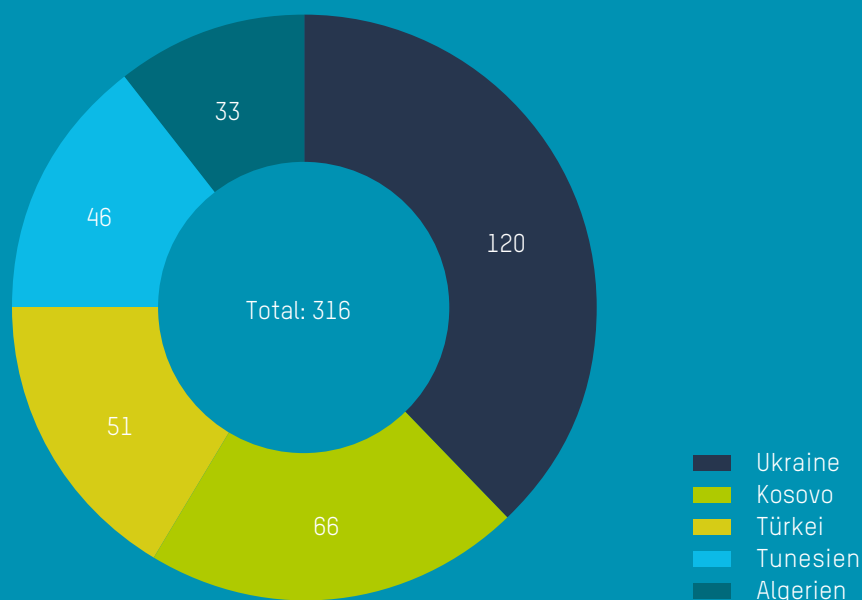
Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2023

Diese Grafiken zeigen die in den Jahren 2019 bis 2023 tatsächlich registrierten Diplome; in diesen fünf Jahren sind insgesamt 2993 Diplome registriert worden (bzw. 3500 seit 2018)



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer von im Jahr 2023 registrierten Diplomen



Hinweis zu den 120 registrierten ukrainischen Diplomen:

Die MEBEKO stellt fest, dass im Jahr 2023 eine erhöhte Anzahl an Gesuchen von Inhabenden ukrainischer Abschlüsse einging. Die Geschäftsstelle der MEBEKO steht zudem in Austausch mit dem Staatssekretariat für Migration SEM und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF, welche sich regelmässig nach der Anzahl an eingegangenen Gesuchen bzw. tatsächlich registrierten Diplomen der universitären Medizinalberufe erkundigen.

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Personen mit einem registrierten, ukrainischen Abschluss eine Tätigkeit aufnehmen können, entscheidet selbstverständlich die zuständige kantonale Behörde (Gesundheitsdirektion).

4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse können freiwillig im MedReg eingetragen werden.

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin der MEBEKO nehmen als ständige Gäste in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (ZäB) und der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK). Sie informieren dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientieren über die Entscheidung, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Dokument legt die MEBEKO bereits ihren 16. Jahresbericht vor. Während all dieser Jahre erfolgte die Kommissionsarbeit in beiden Ressorts in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle und jedes einzelnen Kommissionsmitglieds nötig sein wird.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Geschäftsstelle MEBEKO

Postfach

CH-3003 Bern

MEBEKO@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Publikationszeitpunkt

Juli 2024

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich und steht unter www.bag.admin.ch zur Verfügung.

Grafische Konzeption, Infografiken und Satz

diff. Kommunikation AG, Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch